

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 28.07.2014 folgende

I. I. Form der Gemeinderatsverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Zur Vorbereitung von für die Gemeinde bedeutsamen Angelegenheiten wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss mit dem Geschäftskreis:

- 1.1.1 Bauleitplanung und Bauwesen
- 1.1.2 Gemeindestraßen
- 1.1.3 öffentliche Einrichtungen
- 1.1.4 bebaute und unbebaute Grundstücke
- 1.1.5 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

Ausgenommen sind Baumaßnahmen der Gemeinde.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und aus fünf (5) Gemeinderäten als weitere Mitglieder. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Gemeinderäte als Verhinderungs-Stellvertreter bestellt.

IV. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den/die Bürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung des Gemeinderats berät. Vorsitzende/r des Ältestenrats ist der/die Bürgermeister/in.
- (2) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

V. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 16.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven von bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten für maximal 3 Monat pro Jahr, geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8.1 Der/die Bürgermeister/in ist bei diesen Vertretungshandlungen für die Gemeinde von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenem Wohnraum bis zu einer Jahresmiete von 3.600 Euro im Einzelfall.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Es werden ein oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VII. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Biberach
 - 1.2 Prinzbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

Es wird die Ortschaft Prinzbach (ehem. Gemeinde Prinzbach) eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Biberach und der Gemeinde Prinzbach vom 29.04.1974.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Prinzbach 6 Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung
 - 3.2 Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen
 - 3.3 Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.4 Bau und Unterhaltung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Stromversorgung,
 - 3.5 Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.6 Aufstellung von Bauleitplänen,
 - 3.7 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - 3.8 Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 3.9 Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der ihm zur Verfügung stehende Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem/der Bürgermeister/in sonst übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 –GemO- nicht entgegensteht.
 - 4.1 Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - 4.11 der Kultur- und Sportpflege,
 - 4.12 der Park- und Grünlagen,
 - 4.13 der Kinderspielplätze,
 - 4.2 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 - 4.3 die Pflege des Ortsbildes,
 - 4.4 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
 - 4.5 die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung,
 - 4.6 die Fischereiverpachtung,
 - 4.7 die Schafweideverpachtung.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Prinzbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Bürgermeisteramt Biberach – Ortsverwaltung Prinzbach -.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Biberach, 29.07.2014
gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin